

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes gelten:

- Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674).

- Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

- Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Lageplan zur 5. Änderung der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes (Stand 2017) des Gemeindeverwaltungsverbands Laucherttal

Entwurf

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Planung



Sonderbaufläche mit Zeckbestimmung (§ 1 (1) 4 BauNVO)
Zweckbestimmung: Freiflächenphotovoltaikanlage



Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9 a BauGB)



Fläche für Wald (§ 5 (2) 9 b BauGB)



Offenlandbiotope nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG



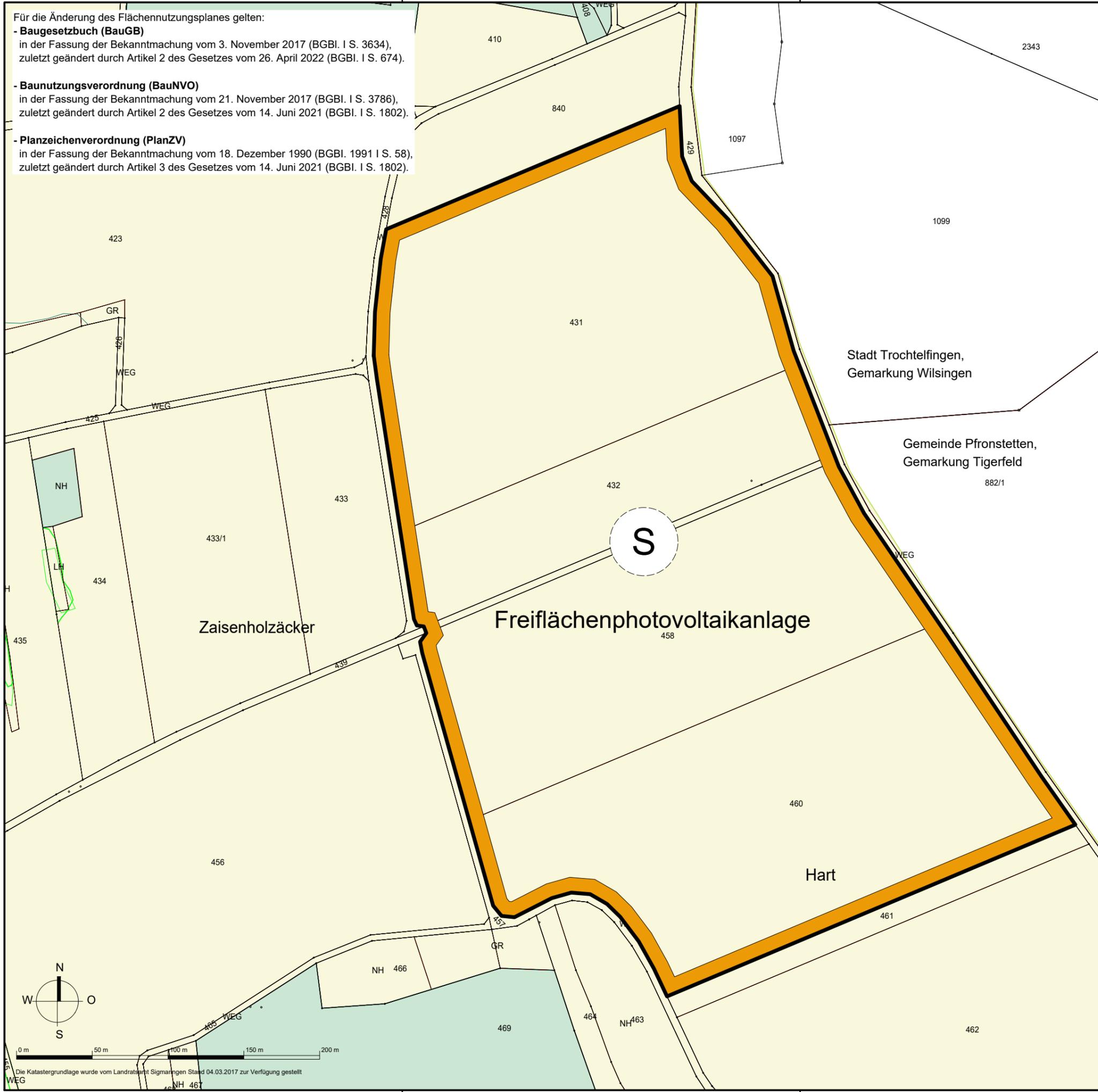
Gemeindegrenze



Flurstücksgrenzen

456

Flurstücksnummer



Stadt Trochtelfingen,
Gemarkung Wilsingen

Gemeinde Pfronstetten,
Gemarkung Tigerfeld

Freiflächenphotovoltaikanlage

S



0 m 50 m 100 m 150 m 200 m

Die Katastergrundlage wurde vom Landratsamt Sigmaringen Stand 04.03.2017 zur Verfügung gestellt

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans besteht aus der Planzeichnung und der Begründung	
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB	09.03.2021
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	06.04.2021 - 07.05.2021
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	06.04.2021 - 07.05.2021
Auslegungsbeschluss	03.06.2022
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB	
Feststellungsbeschluss der Verbandsversammlung	
Das Genehmigungsverfahren gem § 6 (1) BauGB wurde durch das Landratsamt Sigmaringen mit Erlass Nr. abgeschlossen.	
Ausgefertigt:	Gammertingen, den
Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.	Verbandsvorsitzender
Durch ortsübliche Bekanntmachung am:	Gammertingen, den
ist der Flächennutzungsplan in Kraft getreten.	Verbandsvorsitzender
Kün-MH 1314	M 1:2.500
03.06.2022	2

KÜNSTER Architektur und Stadtplanung
 Dipl.-Ing. Clemens Künster
 Regierungsbaumeister Freier Architekt und Stadtplaner SRL
 Bismarkstraße 25
 72764 Reutlingen
 Tel 07121 9499-50
 Fax 07121 9499-530
 www.kuenster.de
 mail@kuenster.de

H/B = 297 / 420 (0.12m²)

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 06.04.2021 – 07.05.2021
1.1	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben Hirschgraben 2 88214 Ravensburg</p> <p><u>Schreiben vom 15.04.2021</u></p> <p>die 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Großflächige Freiflächenphotovoltaikanlage im Gewann Zaisenholzäcker" liegt nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes (1996) in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“, in dem als zu beachtendes Ziel der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG alle Maßnahmen unzulässig sind, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Beschaffenheit und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden. Im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans ist vorgesehen, den Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft herauszunehmen (Beschluss der Verbandsversammlung am 23.10.2020), weshalb der Regionalverband zum genannten Vorhaben keine Bedenken vorbringt.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.2	<p>Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 Bauleitplanung Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen</p> <p><u>Schreiben vom 06.05.2021</u></p> <p>Belange der Raumordnung Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt der Gemeindeverwaltungsverband Laucherttal die 5. Änderung der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gewann Zaisenholzäcker im Ortsteil Kettenacker der Stadt Gammertingen. Die für das Vorhaben vorgesehene Fläche im Umfang von 15,6 ha ist von einem als „Ziel“ festgelegten „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ überlagert (Plansatz 3.3.5 des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben). Nach dieser Zielvorgabe sind alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Beschaffenheit und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden. Der „Schutzbedürftige Bereich für die Wasserwirtschaft“ ist durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Kesselbrunnen/Kohlplatte“ konkretisiert. Bei Einhaltung der Vorgaben der entsprechenden Wasserschutzverordnung, werden keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Auf die Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes und die Einhaltung der Vorgaben wird in der Begründung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes hingewiesen.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.2.1	<p>Belange des Klimaschutzes Zu den Belangen des Klimaschutzes wird wie folgt Stellung genommen: (1) Unter Berücksichtigung der internationalen, euro-</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>päischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen. Fachliche Grundlage des Klimaschutzziels für 2030 waren neben dem langfristigen Ziel für 2050 insbesondere die Ergebnisse und das sogenannte Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“¹. Die im Forschungsvorhaben enthaltenen Sektorziele sind Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2019:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Private Haushalte -57 Prozent, • Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent, • Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs), • Industrie (energiebedingt) -62 Prozent, • Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent, • Stromerzeugung -31 Prozent, • Landwirtschaft -42 Prozent und • Abfall -88 Prozent. <p>Die Prozentzahlen der Sektorziele beziehen sich jeweils auf Treibhausgasminderungen gegenüber 1990. Die auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des gesetzlichen Ziels bis 2030 im Land zu verstehen.</p> <p>(2) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die</p>	

¹ Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“, Stand September 2017: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/4_Klima/Klimaschutz/170928_Endbericht_Energie-und_Klimaschutzziele_2030.pdf.

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(3) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</p> <p>(5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im Jahr 2019² auf 56 Prozent im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 18 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund 11.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2019 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.270 MW.</p> <p>(6) Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist bis 2030 ein jährlicher Zubau von 400 bis 500 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flä-</p>	

² Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2019, Stand Oktober 2020: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mum/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2019-bf.pdf.

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>chen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminde- rung in einer Größenordnung von rund 627 g CO₂- Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute instal- lierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Kli- maschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch da- rauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(9) Mit einer installierten Leistung von ca. 15 MW trägt das geplante Vorhaben deshalb zum Erreichen der Klimaschutzziele bei und sollte bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen genehmigt werden. Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu infor- mieren.</p>	<p>Die weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.2.2	<p>Belange der Landwirtschaft</p> <p>Grundsätzlich bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht Bedenken, wenn landwirtschaftliche Flächen zu Freiflächen-PV- Anlagen umgewidmet werden. Diese Bedenken wie- gen umso stärker, je hochwertiger der jeweilige Standort ist, und je höher die allgemeine Flächen- konkurrenz, z.B. aufgrund der vorherrschenden Viehdichte und günstiger agrarstruktureller Voraus- setzungen anzunehmen ist.</p> <p>Bei den Flächen, für welche die Planung vorgesehen ist, handelt es sich um Ackerflächen der Grenzflur, der Viehbesatz im Gemeindegebiet liegt deutlich unterhalb des Landesdurchschnitts, so dass die be- troffenen Flächen aus regional übergeordneter land- wirtschaftlich fachlicher Sicht agrarstrukturell nicht von besonderer Bedeutung sind.</p> <p>Somit können die grundsätzlichen Bedenken gegen- über der Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen zu Freiflächen-PV-Anlagen hier zurückgestellt werden.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.2.3	<p>Belange des Naturschutzes Da relevante Unterlagen erst noch erstellt werden müssen (insb. zur Dicken Trespe) ist die Abgabe einer Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde derzeit nicht möglich.</p>	<p>Die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen sind im Sommer 2021 durchgeführt worden. Die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Dicke Trespe (<i>Bromus grossus</i>) konnte innerhalb des Geltungsbereichs nicht nachgewiesen werden.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.2.4	<p>Belange des Boden- und Wasserschutzes Es erfolgen keine Anregungen zu o.g. Vorhaben.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.3	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe, Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 23.04.2021</u></p> <p>Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.3.1	<p>Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Auf die Lage innerhalb der Schutzzone IIIA des rechtskräftig abgegrenzten Wasser-schutzgebiets Kesselbrunnen / Kohlplatte (WSG. Nr.: 415 035) wird hingewiesen. Weitere Hinweise, Anregungen oder</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Bedenken sind aus hydrogeologischer Sicht nicht vorzubringen</p> <p>Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.4	<p>Landratsamt Sigmaringen Koordinierungsstelle beim Fachbereich Baurecht Leopoldstraße 4 72488 Sigmaringen</p> <p><u>Schreiben vom 03.04.2021</u></p> <p>Fachbereich Baurecht 1. Bauplanungsrecht (Herr Hipp, 102-5100)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Positiv <input type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="checkbox"/> Negativ <input type="checkbox"/> Nicht betroffen <input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich</p> <p>Aus baurechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.4.1	<p>Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz (Herr Schiefer, 102-2300)</p> <p><input type="checkbox"/> Positiv <input checked="" type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="checkbox"/> Negativ <input type="checkbox"/> Nicht betroffen <input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich</p> <p>Der Flächennutzungsplanänderung wird unter Beachtung folgender Auflagen und Hinweise zugestimmt. Umweltrechtliche Rahmenbedingungen sind dann konkreter auf Bebauungsplanebene zu untersuchen und aufzuarbeiten.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.4.2	<p>WASSERRECHT Grundwasserschutz Das Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet „Kesselbrunnen/Kohlplatte“, Zone IIIA. Die Festlegungen der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten.</p>	<p>Auf die Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes und die Einhaltung der Vorgaben wird in der Begründung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes hingewiesen.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.4.3	<p>BODENSCHUTZ Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ist eine kurze Erhebung und Erläuterung der Bodenfunktion-</p>	<p>Wurde im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren durchgeführt.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>en durchzuführen. Bewertungsgrundlage hierzu ist das Heft 23 der Landesanstalt für Umweltschutz, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) mit dem Titel "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit". Anhand der ermittelten Bodenkennwerte und Beschreibungen können Aussagen über die Verwertungseignung von anfallendem Bodenaushub getroffen werden.</p> <p>Der Kompensationsbedarf und die Kompensationswirkung ist nach dem Bewertungsmodell „Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten“ des Landkreises Sigmaringen beziehungsweise nach der Arbeitshilfe der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ zu berechnen und dem Umweltbericht zum nachfolgenden Bebauungsplan beizufügen.</p> <p>Im Erläuterungsbericht unter 5. „Hinweise“ – „Denkmalschutz“ wird auf das Vorgehen beim Auftreten von archäologischen Funden „beim Abtrag des Oberbodens“ verwiesen. Eine flächenhafte Abtragung von Oberboden unter Freiflächenphotovoltaikanlagen ist nicht üblich und wird von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde u. a. aufgrund der Lage der Fläche im Wasserschutzgebiet Kesselbrunnen/ Kohlhalde, Zone IIIA, abgelehnt. Hierzu bitten wir um eine Klarstellung im folgenden Verfahren, da dieser Eindruck möglicherweise lediglich einer unklaren Formulierung geschuldet ist.</p>	<p>Zwischenzeitlich wurden auf der Fläche vom Landesdenkmalamt am 16.09.2021 archäologische Sondierungen vorgenommen. Archäologische Befunde kamen dabei nicht zu Tage. Dem Bau einer Photovoltaikanlage steht von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege nichts mehr im Wege.</p> <p>In den Hinweisen steht „falls beim Abtrag von Oberboden“. Es ist nicht damit zu rechnen das Oberboden flächenhaft abgetragen wird.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.4.4	<p>ABFALL Hinweis: Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten. Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung unter Punkt 5 aufgenommen.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.4.5	<p>IMMISSIONSSCHUTZ Das Plangebiet befindet sich fernab von bebauten Gebieten, insbesondere schutzbedürftiger Wohnbebauung. Beeinträchtigungen und Störungen durch Lichtreflexionen sind nicht gegeben. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen deshalb keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.4.6	<p>NATURSCHUTZ Die für die Freiflächen Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen sind in der Fortschreibung des Regio-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>nalplans Bodensee-Oberschwaben nicht explizit als Sonderbauflächen ausgewiesen. Im Regionalplan sind allerdings teilweise bereits Flächen für die Entwicklung von Freiflächensolaranlagen vorgesehen, die auch vorrangig für die Ausweisung eines Sondergebietes herangezogen werden sollten.</p> <p>Es ist durch die Realisierung des Vorhabens mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen, sodass hier entsprechende Maßnahmen ergriffen werden müssen. Dies muss allerdings vor dem Hintergrund des Feldvogelschutzes geschehen (Kulissenwirkungen vermeiden). Entsprechende Aussagen sind im Rahmen des Bebauungsplanes zu tätigen.</p> <p>Im Zuge des geplanten planinternen Ausgleiches sollte die Fläche soweit als möglich naturschutzfachlich aufgewertet werden. Dazu wäre beispielsweise das Belassen von Altgrasstreifen, Beweidung der Fläche nach naturschutzfachlichen Kriterien oder die Realisierung von Steinriegeln hilfreich.</p> <p>Da noch keine Erhebungen zum Artenschutz vorliegen, kann hierzu noch keine abschließende Stellungnahme erfolgen.</p> <p>Hinweise: Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich halten und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die zu planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.</p> <p>Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a und 13b BauGB, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen</p>	<p>Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren ist dieser Sachverhalt durch planungsrechtliche Festsetzungen geregelt worden.</p> <p>Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren ist dieser Sachverhalt durch planungsrechtliche Festsetzungen geregelt worden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

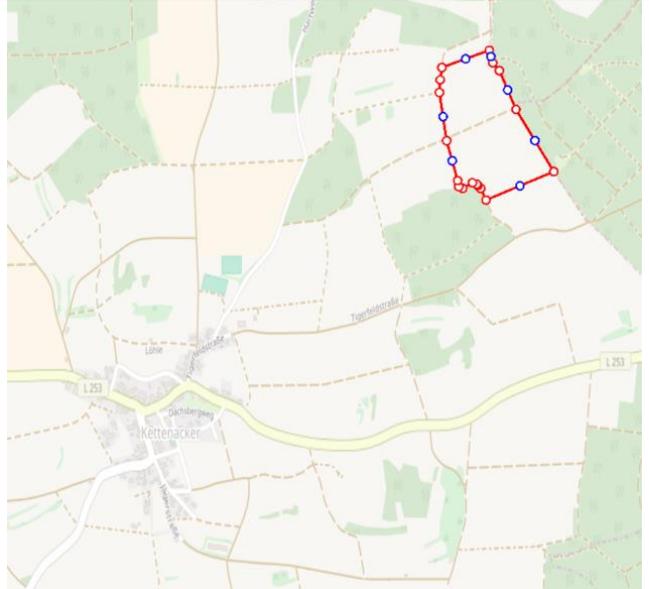
	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.</p>	<p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
<p>1.4.7</p>	<p>Fachbereich Landwirtschaft (Frau Stock-de Oliveira Souza, 102-8631)</p> <p><input type="checkbox"/> Positiv <input checked="" type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="checkbox"/> Negativ <input type="checkbox"/> Nicht betroffen <input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich der Planungen umfasst etwa 15 ha landwirtschaftlicher Flur in der Gemarkung Kettenacker. Die betroffenen Flächen sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet. Die Böden sind nach der Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung Baden-Württemberg als Vorrangflächen II eingestuft und sollten demnach der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben (www.flurbilanz.de). Bezogen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen weisen wir des Weiteren auf die Planungshinweiskarte zu großflächigen Photovoltaikanlagen des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben. Auf der Planungshinweiskarte Nord liegt die geplante Fläche auf einem Gebiet, in dem die Errichtung einer PVA aufgrund landwirtschaftlicher Vorrangflur sowie ungünstiger Exposition nicht empfohlen wird.</p> <p>Nach der Freiflächenöffnungs-Verordnung (FFÖ-VO) vom 17.03.2017 ist eine Freiflächen-PV-Anlage grundsätzlich sowohl auf Acker als auch auf Grünland möglich, wenn nicht bestimmte öffentliche Belange beeinträchtigt werden und es sich nicht um beste Böden handelt oder andere landwirtschaftliche Belange gegen das Vorhaben sprechen. Die gesamte Gemarkung Gammertingens liegt im benachteiligten Gebiet und erfüllt damit die Voraussetzungen der Freiflächenöffnungs-Verordnung (FFÖ-VO). „Benachteiligtes Gebiet“ ist ein Gebiet im Sinn der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) (ABl. L 273 vom 24.9.1986, S. 1), in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.3.1997, S. 1). Im Landkreis Sigmaringen liegt allerdings der größte Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche im benachteiligten Gebiet. Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass diese Überplanung zu einer Verknappung der landwirtschaftlichen Fläche führt. Diese Verknappung kann das Pachtzinsniveau erhöhen und den betriebswirtschaftlichen Erfolg der Landwirtschaft vermindern. Laut der Freiflächenöffnungsverordnung –</p>	<p>Die Aussage steht im Widerspruch zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 06.05.2021 unter Punkt 1.2.2. Dort heißt es: <i>„Bei den Flächen, für welche die Planung vorgesehen ist, handelt es sich um Ackerflächen der Grenzflur (Wirtschaftsfunktionskarte), der Viehbesatz im Gemeindegebiet liegt deutlich unterhalb des Landesdurchschnitts, so dass die betroffenen Flächen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht agrarstrukturell nicht von besonderer Bedeutung sind. Somit können die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen zu Freiflächen-PV-Anlagen hier zurückgestellt werden.“</i> Der Gemeindeverwaltungsverband Laucherttal räumt dem öffentlichen Belang der Versorgung mit regenerativen Energien gegenüber der Verknappung von Acker- und Wiesenflächen der Vorrang ein.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>FFÖ-VO des UM ist die Flächenkonkurrenz zur landwirtschaftlichen Nutzung auf ein Mindestmaß zu beschränken.</p> <p>Laut den Planunterlagen werden die überplanten Grundstücke hauptsächlich von den Eigentümern selbst bewirtschaftet und Nutzungsverträge wurden bereits abgeschlossen.</p> <p>Der Fachbereich Landwirtschaft erhebt keine Einwände, bittet jedoch um Beachtung folgender Hinweise:</p> <p>Laut den Planunterlagen sollen die artenschutzrechtlichen Prüfungen im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens durchgeführt werden. Baurechtliche/naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sollten hierbei unbedingt innerhalb des Plangebiets erbracht werden. Laut § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass weitere Böden aus der Nutzung genommen werden. Des Weiteren wird auf § 15 Abs. 6 NatSchG verwiesen, der besagt, dass die Landwirtschaftsbehörde frühzeitig bei der Auswahl der Flächen zu beteiligen ist, falls für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen werden soll.</p> <p>Die Photovoltaik-Freiflächenanlage ist so zu betreiben und zu pflegen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flächen entstehen.</p> <p>Der geplante Rückbau der PV Anlage nach 20-30 Jahren ist durch eine geeignete Auflage im Bebauungsplan sicherzustellen. Der Bebauungsplan ist aufzuheben und die Flächen sind in eine landwirtschaftliche Folgenutzung zu überführen. Das bedeutet, die Flächen müssen nach dem Anlagenrückbau oder bei Nichtrealisierung wieder in den Ausgangszustand vor dem Eingriff überführt werden (inkl. Reaktivierungsmaßnahmen) und ohne Bewirtschaftungsaufgaben weiter landwirtschaftlich nutzbar sein.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen finden ausschließlich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes statt. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind im Bebauungsplanverfahren in Abstimmung mit der UNB, dem Kreislandwirtschaftsamt und dem Flächeneigentümer festgesetzt worden.</p> <p>Entsprechende Festsetzungen werden im Bebauungsplan getroffen.</p> <p>Entsprechende Festsetzungen werden im Bebauungsplan und im Durchführungsvertrag getroffen.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.4.8	<p>Fachbereich Forst (Herr Kopp, 102-2500)</p> <p><input type="checkbox"/> Positiv</p> <p><input type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen</p> <p><input type="checkbox"/> Negativ</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nicht betroffen</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich</p> <p>Forstliche Belange sind nicht betroffen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.4.9	<p>Fachbereich Straßenbau (Frau Rumpel, 102-8700)</p> <p><input type="checkbox"/> Positiv</p> <p><input type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen</p> <p><input type="checkbox"/> Negativ</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nicht betroffen</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Kreisstraßen. Die straßenrechtlichen und straßenbaulichen Belange des Fachbereichs Straßenbau sind nicht betroffen.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.4.10	<p>Fachbereich Recht und Ordnung</p> <p>1. Straßenverkehrsbehörde (Frau Straub, 102-6344)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Positiv</p> <p><input type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen</p> <p><input type="checkbox"/> Negativ</p> <p><input type="checkbox"/> Nicht betroffen</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich</p> <p>Hinweis: Bitte darauf achten, dass auch die Zufahrt zur Sonderbaufläche für den Verkehr entsprechend bedacht wird. Beschränkte Wege (z. B. Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei) können nicht genutzt werden.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.4.11	<p>Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung (Herr Engelmann, 102-3200)</p> <p><input type="checkbox"/> Positiv</p> <p><input type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen</p> <p><input type="checkbox"/> Negativ</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nicht betroffen</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich</p> <p>Die Belange der unteren Vermessungsbehörde sind nicht betroffen.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.4.12	<p>Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig.</p> <p>Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz in jedem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.5	<p>Polizeipräsidium Konstanz, Führungs-Sachbereich Verkehr Benediktinerplatz 3 78467 Konstanz</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.6	<p>Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben Lindenstraße 2 88250 Weingarten</p> <p><u>Schreiben vom 20.04.2021</u></p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung am oben ge-</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	nannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.7	Unitymedia Postfach 10 20 28 34020 Kassel <u>Schreiben vom 04.05.2021</u> Gegen die Planung haben wir keine Einwände.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.8	Handwerkskammer Reutlingen Hindenburgstraße 58 72762 Reutlingen <u>Schreiben vom 05.05.2021</u> Wir wurden nach § 4(1) BauGB am Bauleitplanverfahren beteiligt. Eine weitere Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.9	ENBW Regional AG Regionalzentrum Neckar-Franken Maeisterhausstraße 11 74613 Öhringen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.10	Netze BW GmbH Postfach 12 58 88396 Biberach <u>Kein Rücklauf</u>	
1.11	Deutsche Telekom Technik-GmbH Adolph-Kolping-Straße 2-4 78166 Donaueschingen <u>Schreiben vom 29.04.2021</u> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird (Plan ist wirklich leer). Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter Planauskunft.Suedwest@telekom.de abgefragt werden. Hinweis: Achtung seit 01.12.2013 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen. Bitte alle neuen Anfragen zukünftig an das neue Funktionspostfach senden, es lautet: T-NL-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen Sie sich bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: http://www.telekom.de/bauherren	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.12	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Karlstraße 84 72766 Reutlingen	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
<p>1.13</p>	<p>E-Plus Service GmbH E-Plus-Straße 1 40472 Düsseldorf</p> <p><u>Schreiben vom 23.04.2021</u></p> <p>die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p> 	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.14</p>	<p>Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf</p> <p><u>Schreiben vom 04.05.2021</u></p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.15</p>	<p>Telekom BekA Trassenschutz Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth</p> <p><u>Schreiben vom 06.04.2021</u></p> <p>Wir betreiben derzeit keinen Richtfunk in Kettenacker und haben daher bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p>	

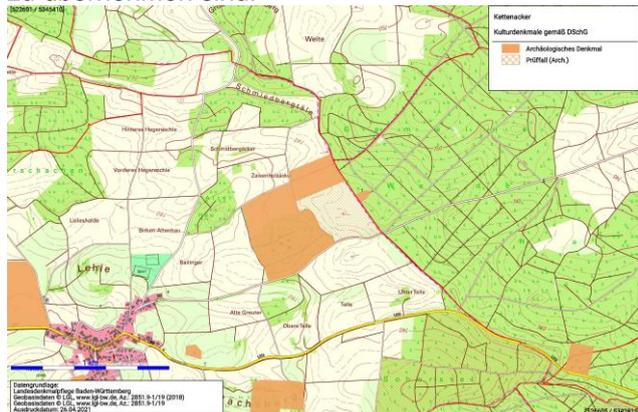
	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
		<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.16</p>	<p>HZL Direktion Hechingen Bahnhofstraße 21 72379 Hechingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
<p>1.17</p>	<p>Naturpark „Obere Donau“ Wolterstraße 16 88631 Beuron</p> <p><u>Schreiben vom 30.04.2021</u></p> <p>1. Zuständigkeit: Eine Beteiligung der Naturparkgeschäftsstelle an dem Verfahren als Träger öffentlicher Belange ist nötig, da sich das gesamte Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Laucherttal und damit auch der überplante Bereich auf der Gemarkung Kettenacker, gemäß der Naturparkverordnung (Veröffentlichung am 15.7.2005 im GBl. auf Seite 566) innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau befindet. Außerdem handelt es sich um einen Bereich, der außerhalb einer Inneren Erschliessungszone der Stadt Gammertingen liegt. Im parallelen Bebauungsplanverfahren ist die NP-Geschäftsstelle auch anzuhören, bisher erfolgte hier unserer Kenntnis nach noch keine Beteiligung. Außerdem muss ein Erlaubnisvorbehalt nach § 5 der Naturparkverordnung für eine Handlung bestehen und keine andere Schutzgebietsverordnung vorrangig sein (z. B. NSG-, LSG-Verordnung etc.). Ein Erlaubnisvorbehalt besteht immer dann, wenn das geplante Vorhaben dem Schutzzweck des Naturparks zuwiderlaufen könnte. Hier sind vor allem mögliche Auswirkungen auf die Erholungsnutzung und auf Naturschutzbelange zu beachten. Nach § 5 Absatz 2, Ziffer 1 der Naturparkverordnung bedürfen die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen der Erlaubnis des jeweils örtlich zu-</p>	<p>Eine Beteiligung im Bebauungsplanverfahren ist erfolgt.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Osten ein großflächiger geschlossener Staatswaldbestand im Nachbarlandkreis Reutlingen angrenzt.</p> <p>Entlang dieses Waldrandes verläuft mit dem Martinusweg ein vor einigen Jahren ausgewiesener kirchlicher Fernwanderweg, der in diesem Abschnitt von Steinhilben kommend über Wilsingen und Kettenacker nach Zwiefalten führt.</p> <p>Weiter im Süden, außerhalb der geplanten Sonderbaufläche, aber in Sichtweite, verläuft eine lokale Radwegeverbindung von Hettingen kommend über Kettenacker nach Tigerfeld.</p> <p>Außerdem ist das Gebiet von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlich Wegen umgeben, die sich aufgrund des guten Ausbauzustandes und des recht gefälligen Landschaftsbildes gut für Spaziergänge und Wanderungen eignen. Aufgrund des Fehlens an überregional bedeutsamen Sehenswürdigkeiten und herausragender touristischen Einrichtungen sowie der etwas abgeschiedenen Lage von Kettenacker, zeichnet sich dieser Bereich des Naturparks nur durch ein mäßiges Besucheraufkommen aus. Deutlich bedeutsamer ist hier beispielsweise das Laucherttal als wichtige touristische Erholungsachse.</p> <p>Es ist zu vermuten, dass am ehesten Naherholungssuchende (Wanderer, Spaziergänger, Jogger, Nordic Walker, Hundebesitzer und Radfahrer) aus der näheren Umgebung mit der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage in Berührung kommen werden, hingegen wohl nur in begrenztem Umfang Erholungssuchende aus weiter entfernten Quellgebieten.</p> <p>Festzuhalten bleibt aber, dass durch die geplante Anlagen das örtliche Landschaftsbild markant verändert wird und die Naturnähe schwindet. Außerdem kommt es zu Bewegungseinschränkungen in Zeiten, zu denen landwirtschaftliche Flächen betreten werden dürfen (z.B. im Winter bei Schneelage mit Langlaufskiern). Positiv hervorzuheben ist die räumliche Begrenzung der Sichtbarkeit der Anlage durch mehr oder weniger große Waldflächen im Umkreis von maximal zwei Kilometern.</p> <p>Auf Bbauungsplanebene wäre es aus Erholungssicht sehr wünschenswert, wenn durch Begrünung der Zäune mit Kletterpflanzen und durch Vorpflanzung niedriger Büsche auf den waldabgewandten Zaunseiten eine gewisse Eingrünung hergestellt werden würde.</p> <p>Ferner sollten Besucher dieses Bereichs durch Informationstafeln über den Aufbau und die Leistung der Anlage, wie andernorts auch üblich, informiert werden.</p> <p>Insgesamt sprechen aus Erholungssicht keine derart gravierenden Gründe gegen eine Ausweisung des Sondergebiets, dass dies aus Naturparksicht gegen das Vorhaben sprechen würde. Sichergestellt sein muss aber, dass andere Bereiche des GVV-Gebiets nicht in größerem Umfang für ähnliche Projekte herangezogen werden, da eine an vielen Orten auftre-</p>	<p>Der Umweltbericht um Bbauungsplan kommt zu folgender landschaftlichen Einschätzung: <i>Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben sich insbesondere für den Wanderweg östlich des Vorhabens. Durch Eingrünungsmaßnahmen (magere Säume und Gebüsche) auf einem 27 m breiten Streifen entlang des Weges, werden diese Beeinträchtigungen gemindert. Für die Sattlerkapelle südöstlich des Vorhabens ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Veränderungen. Eine Fernwirksamkeit des Vorhabens ist nicht zu erwarten.</i></p> <p>Im Bbauungsplan sind entsprechende Maßnahmen und Pflanzgebote festgesetzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>tende technische Überprägung der Landschaft durch PV-Freiflächenanlagen sowie großflächige Umzäunungen nicht mehr mit dem Grundsatz einer vorbildlichen Erholungslandschaft, wie sie ein Naturpark nach gesetzlicher Vorgabe darstellen soll, vereinbar wäre.</p> <p><u>Prüfung aus Naturschutzgesichtspunkten:</u> Von Naturparkseite werden hier etwas größere Konfliktpotentiale gesehen als aus Erholungssicht. So wird erstmals in einen Bereich baulich eingegriffen, der bisher von Bebauung frei ist und der aufgrund der nötigen Umzäunung freie Wanderbewegungen zwischen dem großen Waldbereich im Osten und den kleineren Waldflächen im Westen für erdgebundene größere Tierarten erschwert. Aus den vorgelegten Unterlagen geht bisher nicht hervor, ob hier ausgewiesene Wildtierkorridore betroffen sind. Um die Wanderungshindernisse für Wildtiere möglichst gering zu halten und auch Schäden an der Umzäunung zu vermeiden, sollte diese für Wildhasen, Füchse und Dachse unbedingt passierbar bleiben, eventuell könnten entsprechende Klappen/Röhren zusätzlich zur nötigen Bodenfreiheit von ca. 20 Zentimetern eingebaut werden. Außerdem könnte auf Bebauungsplanebene eventuell geprüft werden, ob der die Fläche von West nach Ost mittig durchziehende landwirtschaftliche Weg nicht als Grenze zur Aufteilung der Fläche in zwei Teilflächen genutzt werden könnte. Wichtig hierbei sind auch belastbare Aussagen zur zukünftigen Grünlandbewirtschaftung unter und zwischen den Modulen. Gelegentlich wurde hier bei ähnlichen Projekten in der Vergangenheit von möglicher Beweidung oder Mahd und Abfuhr des Materials gesprochen, was anschließend aber aus verschiedensten Gründen scheiterte und dann zu einem wenig befriedigenden Mulchen der Flächen führte, was auch zu falschen rechnerischen Bewertungen führte.</p> <p>Der vorgesehene Sicherheitsabstand zur Waldfläche im Osten wird ausdrücklich begrüßt, bietet er doch auch die Möglichkeit eines gewissen Freilandkorridors für aus dem Wald austretende Wildtiere und erleichtert auch die Waldbewirtschaftung. Zum aktuellen Zeitpunkt ist aus Naturschutzsicht noch keine abschließende Bewertung des Vorhabens durch die NP-Geschäftsstelle möglich, insgesamt erscheint das Vorhaben aber anhand der aktuellen Datenlage bei entsprechenden Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen an dieser Stelle nicht in unauflösbarem Widerspruch zur Naturparkverordnung zu stehen.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass spezielle Planungen des Naturparks Obere Donau den Bereich „Zaisenholzäcker“ in Kettenacker betreffend nicht bestehen (beispielsweise im Naturparkplan).</p>	<p>Wildtierkorridore verlaufen laut den Darstellungen der LUBW in diesem Bereich nicht.</p> <p>Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die Festsetzung der 20 cm Bodenfreiheit der Umzäunung ausreichend.</p> <p>Der landwirtschaftliche Weg bleibt erhalten. Es handelt sich später um zwei separat umzäunte Flächen. Eine Querung für Tiere ist gegeben.</p> <p>Entsprechende Festsetzungen trifft der Bebauungsplan.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.18	Stadt Sigmaringen Fürst-Wilhelm-Straße 15 72488 Sigmaringen	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<u>Kein Rücklauf</u>	
1.19	Gemeinde Bingen Hauptstraße 21 72511 Bingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.20	Gemeinde Winterlingen Marktstraße 7 71474 Winterlingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.21	BLS-Breitbandversorgungsgesellschaft im Landkreis Sigmaringen mbH & Co. KG Fürst-Wilhelm-Straße 15 72488 Sigmaringen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.22	Scher-Lauchert Abwasserverband Hubert Schiele Hindenburgplatz 7 72475 Bitz <u>Kein Rücklauf</u>	
1.23	Landesdenkmalamt Baden-Württemberg Berliner Straße 12 73728 Esslingen a. N. <u>Schreiben vom 26.04.2021</u> 1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor. 2. Archäologische Denkmalpflege: In der Sonderbaufläche der geplanten Photovoltaikanlage sind auf Luftbildern diverse rundliche Bewuchsanomalien zu erkennen. In zwei Fällen dürfte es sich sicher um Grabhügel bei weiteren im Süden laut aktuellen Luftbildanalysen wohl ebenfalls um Grabhügeln handeln. Vermutlich gehören diese zu einem westlich anschließenden ausgedehnten Grabhügelfeld mit ca. 20 Hügeln. Es handelt sich um Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG, im Süden im Bereich der vermuteten Hügel schließt ein Prüffallgebiet an. An der Erhaltung archäologischer Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse; eine undokumentierte Zerstörung ist gem. § 8 DSchG unzulässig. Das Landesamt für Denkmalpflege äußert erhebliche Bedenken gegen eine Überplanung dieses Bereiches. Sollte dennoch an den Planungen festgehalten werden, müssen vor Beginn der Erdarbeiten (auch Verkabelung) flächige Sondagen durchgeführt werden, um zu klären, ob und in welchem Umfang Ausgrabungen stattfinden müssen, um wenigstens den dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals zu erhalten. Wir weisen darauf hin, dass die Kosten für Sondagen und Rettungsgrabungen vom Vorhabenträger	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
--	---	-------------------------------

	<p>zu übernehmen sind.</p> 	<p>Am 17.09.2021 wurde dem Vorhabensträger per Email folgende Email vom Landesdenkmal zugesandt: <i>Die Sondagen konnten noch am Donnerstag, den 16.09. abgeschlossen werden. Archäologische Befunde kamen dabei nicht zu Tage. Die in unserer Stellungnahme geäußerten Bedenken sind somit ausgeräumt. Dem Bau einer Photovoltaikanlage steht von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege nichts mehr im Wege.</i></p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.24	<p>Deutsche Flugsicherung Unternehmenszentrale TWR/BL Am DFS-Campus 10 63225 Langen</p> <p><u>Schreiben vom 26.04.2021</u></p> <p>durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren findet nicht statt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.25	<p>Landesnatuschutzverband, LNV-Arbeitskreis Sigmaringen Fr. Helga Hartmann Breite 15 72488 Sigmaringen-Oberschmeien</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.26	<p>Bauernverband Biberach-Sigmaringen e.V. Amriswilstraße 60-62 88400 Biberach</p> <p><u>Schreiben vom 13.03.2021</u></p> <p>Wir wurden nach § 4(1) BauGB am Bauleitplanverfahren beteiligt. Eine weitere Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren findet nicht statt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>

II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 06.04.2021 – 07.05.2021
------------	---------------------------------------	--

2.1	Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit keine privaten Stellungnahmen eingegangen.	
-----	--	--

Reutlingen, den	Gammertingen, den
Clemens Künster Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL	Holger Jerg Verbandsvorsitzender

Begründung

Entwurf

5. Änderung der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Laucherttal

Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage mit der Bezeichnung „Großflächige Freiflächenphotovoltaikanlage im Gewann Zaisenholzäcker“

Stadt Gammertingen, Gemarkung Kettenacker, Landkreis Sigmaringen

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Zweck der Planung
2. Änderung des Flächennutzungsplans
3. Angaben zum Plangebiet
4. Umweltverträglichkeit
5. Hinweise

1. Ziel und Zweck der Planung

Auszug aus der Begründung zum Bebauungsplan „Großflächige Freiflächenphotovoltaikanlage im Gewann Zaisenholzäcker“ vom 31.05.2022.

„Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Gemarkung Kettenacker geschaffen werden.

Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80 % (bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 %, bis zum Jahr 2035 auf 55 bis 60 %) zu erhöhen, plant der Vorhabenträger die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf Gemarkung Kettenacker. Mit der am 7. März 2017 von der Landesregierung Baden-Württemberg verabschiedeten Verordnung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO) können in Baden-Württemberg bei den bundesweiten Solarausschreibungen auch Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten im Umfang von bis zu 100 MW pro Kalenderjahr bezuschlagt werden. Die gesamte Gemarkungsfläche von Gammertingen liegt vollständig innerhalb dieses benachteiligten Gebietes.

Der Stadtwerkeverbund TRIANEL GmbH plant mit seiner Tochtergesellschaft TRIANEL Energieprojekte GmbH & Co. KG, auf den Flurstücken 431, 432, 458 und 460, Gemarkung Kettenacker, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Die geplante Freiflächenanlage umfasst eine Fläche von ca. 15 ha mit einer installierten Leistung von ca. 15 MW. Die privaten Flurstücke befinden sich im Gewann „Zaisenholzäcker“ und sind weder von Kettenacker noch von anderen Ortsteilen aus frei einsehbar. Die entsprechenden Nutzungsverträge mit den Eigentümern wurden bereits abgeschlossen. Die Eigentümer haben das Land bisher selbst bewirtschaftet, lediglich ein Teilbereich war innerhalb der Familie verpachtet. Der bisherige Pächter befürwortet jedoch PV-Freiflächenanlagen und hat somit einer Beendigung des Pachtverhältnisses bei Baubeginn bereits zugestimmt. Mit der Durchführung der Projektentwicklung ist vom Investor TRIANEL Energieprojekte GmbH & Co. KG die SolNet GmbH beauftragt. Der erste diesbezügliche Kontakt mit der Stadt Gammertingen erfolgte bereits im Februar 2018. Nach Abstimmung mit der Verwaltung begann der Projektentwickler SolNet mit der Suche nach geeigneten Flächen. Hierbei wurden strenge Kriterien angewendet, wie sie im Rundschreiben des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 16. Februar 2018 an alle Kommunen des Landes vorgegeben wurden. Insbesondere war hier zu berücksichtigen, dass die ausgesuchten Flächen frei von regionalplanerischen Restriktionen jeder Art sein sollen und es auch sich nicht um Vorrang- oder Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft handelt. Ebenso wurde der Wunsch des Bauernverbands berücksichtigt, dass die Flächen von den Eigentümern weitgehend auch selbst bewirtschaftet werden. Ein weiteres Kriterium war, dass keine Einsehbarkeit von Wohnbebauung aus gegeben sein sollte. Durch die frühzeitige Einbindung des Dialogforums Erneuerbare Energien von BUND/NABU wurden auch die Belange des Naturschutzes berücksichtigt.

Durch die Anwendung dieser strengen Auswahlkriterien nahm die Suche nach einer geeigneten Fläche über ein Jahr in Anspruch. Zusätzlich wurden vom Projektentwickler bereits im Vorfeld vorläufige Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten konkreten Standort in Kettenacker eingeholt.

Zur Umsetzung des geplanten Photovoltaik-Freiflächenprojektes ist es notwendig, einen Bebauungsplan aufzustellen. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist auch die Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

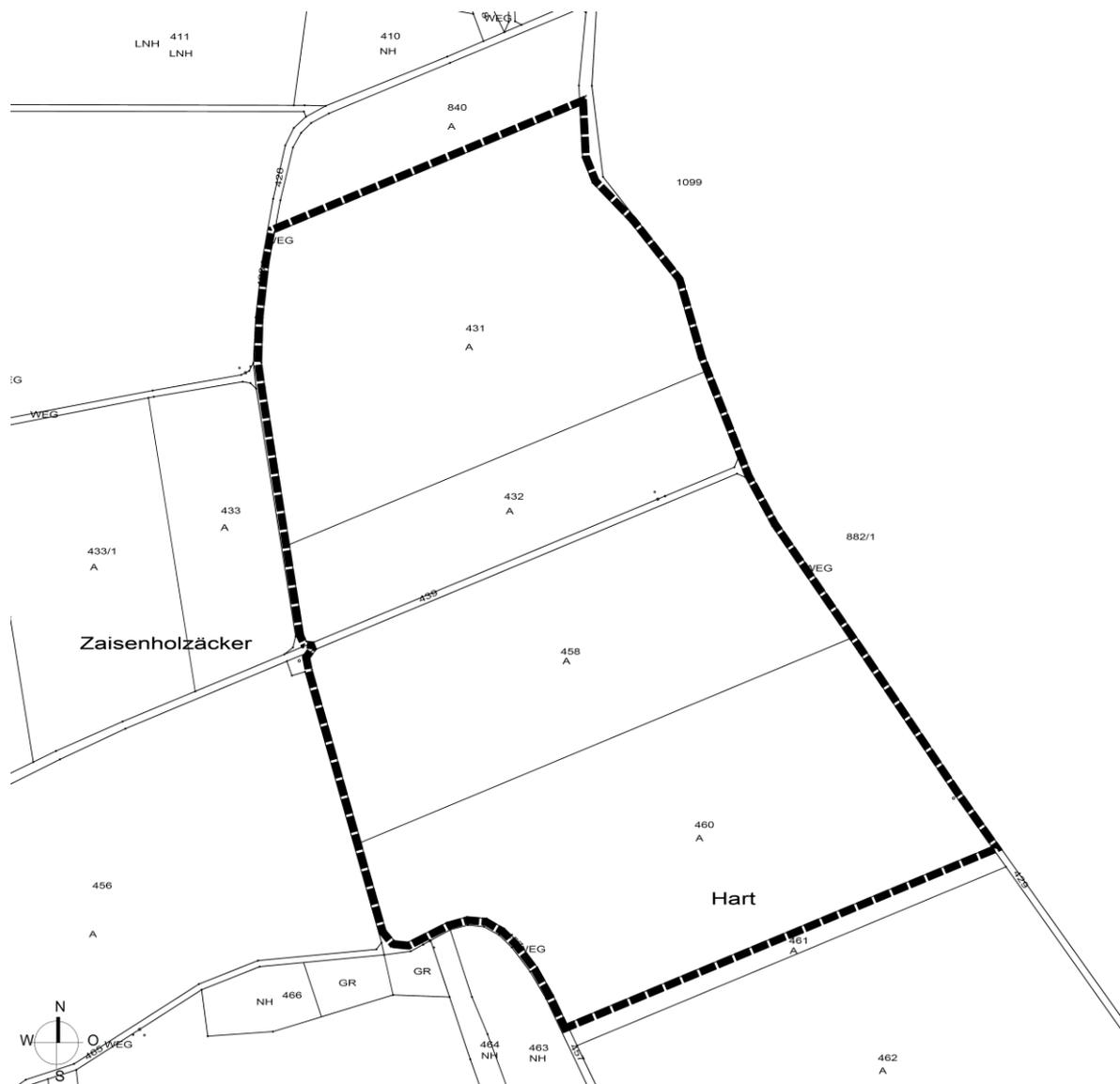
Das geplante Vorhaben wurde dem Gemeinderat Gammertingen erstmals am 30. April 2019 vorgestellt. Am 18. November 2019 erfolgte die Vorstellung im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung beim Ortschaftsrat Kettenacker.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 30. Juni 2020 mehrheitlich die grundsätzliche Bereitschaft signalisiert, in ein entsprechendes Bauleitplanverfahren einzusteigen.“

Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Festlegung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage zieht die Flächennutzungsplanänderung nach sich.

Für die Ausweisung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlagen wird eine Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt. Die Fläche hat eine Größe von ca. 15,6 ha.

Das Plangebiet der 5. Änderung der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



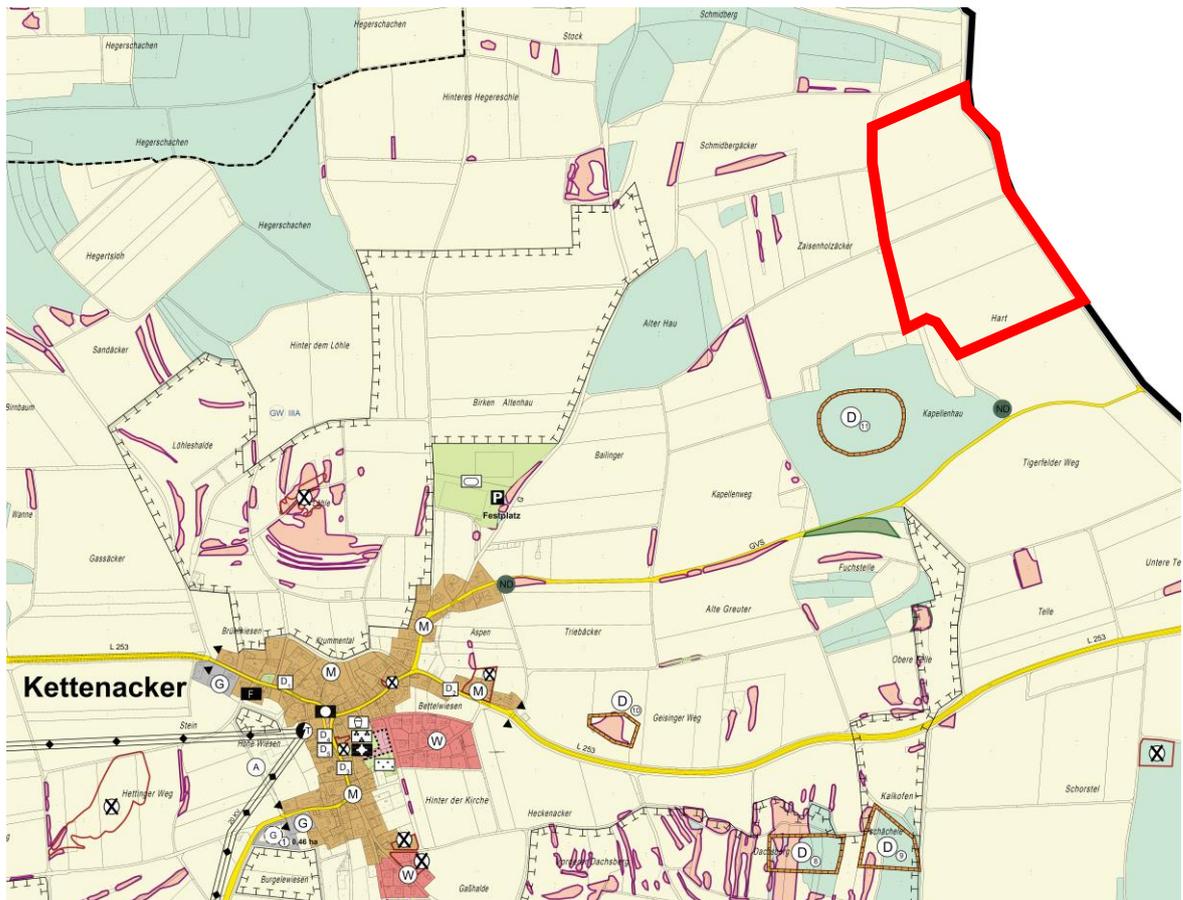
2. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Flurstücke Nr. 431, 432, 458 und 460 sowie Teilflächen des landwirtschaftlichen Weges Flurstücks Nr. 439. Die Abgrenzung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Großflächige Freiflächenphotovoltaikanlage im Gewann Zaisenholzäcker“.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Laucherttal (3. Fortschreibung in der Fassung vom Januar 2017) ist diese Fläche als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

3. Angaben zum Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich ca. 1,1 km nordöstlich zur nächst gelegenen Wohnbebauung im Gammertinger Stadtteil Kettenacker und beträgt in dieser Abgrenzung ca. 15,6 ha. An der Nordostseite des Plangebietes grenzt die Gemarkung Trochtelfingen-Wilsingen an, im Südosten die Gemarkung Pfronstetten-Tigerfeld. Die Fläche wird derzeit vollständig als Ackerflächen genutzt. Das Gelände fällt von Westen nach Osten um ca. 8 m und von Norden nach Süden um ca. 4 m. Östlich angrenzend an den landwirtschaftlichen Weg Flst. Nr. 429 sowie im Südwesten entlang des landwirtschaftlichen Weges Flst. Nr. 457, grenzen direkt Waldflächen an. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird hier der erforderlich Waldabstand einzuhalten sein.



Auszug aus dem genehmigten Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Laucherttal (3. Fortschreibung in der Fassung vom Januar 2017)



5. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbands Laucherttal

4. Umweltverträglichkeit

4.1 Umweltbericht / Artenschutz

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Rahmen des weiteren Verfahrens ein Umweltbericht erstellt und die Umweltbelange abgearbeitet.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes wurde bereits im Herbst 2020 eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. Aus dem Bericht vom 07.12.2020 ergibt sich folgende artenschutzrechtliche Beurteilung:

*„Eine Umnutzung des Gebietes kann zu Lebensraumverlusten von Vögeln, insbesondere der Offenlandarten, sowie der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) führen. Das Ausmaß möglicher Beeinträchtigungen hängt von den konkreten Artenvorkommen ab. Eine Unterstellung des Vorkommens aller potenziell möglichen Arten würde dazu führen, dass ein hoher Bedarf an funktionserhaltenden Maßnahmen erforderlich wird.*

Da in die angrenzenden Einzelbäume, Wald- und Grünlandflächen nicht eingegriffen wird, ist mit keinen Beeinträchtigungen der potenziell dort vorkommenden Fledermäuse sowie der Vogelarten des Halboffenlandes und des Waldes zu rechnen.

*Eine konkrete artenschutzrechtliche Beurteilung ist nur nach einer Untersuchung zu der Artengruppe der Vögel sowie der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) möglich.*

Folgende Untersuchungen sollten daher durchgeführt werden:

- Erfassung der Brutvogelfauna durch sechs Begehungen im Zeitraum April bis Juni 2021. Inklusive zwei Nachtbegehungen für die Erfassung der Wachtel.
- Erfassung der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) durch eine Begehung im Zeitraum Ende Juli bis Mitte August 2021.

Auf der Grundlage dieser Untersuchung ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.“

Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens werden diese speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen durchgeführt.

5. Hinweise

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt im rechtsverbindlich festgesetzten Wasserschutzgebiet Kesselbrunnen/ Kohlplatte (WSG-Nr.: 415.035, Zone III und III A, Status: festgesetzt).

Innerhalb dieses Gebietes müssen chemische Einflüsse auf die Wasserqualität weitgehend verhindert werden. Die Verbote der Rechtsverordnung vom 16.02.1987 sind zu beachten. Insbesondere ist die Nutzung von Erdwärmesonden und Grundwasserwärmepumpen zu Heiz- oder Kühlzwecken nicht erlaubt.

Denkmalschutz

Sollten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist gemäß § 20 DSchG die Denkmalbehörde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2 – Regionale Archäologie, Schwerpunkte, Inventarisierung) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Die Möglichkeit zu Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Zur Sicherung und Dokumentation archäologischer Zeugnisse ist zumindest mit kurzfristigen Unterbrechungen des Bauablaufs zu rechnen.

Falls beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt werden, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Dienststz Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-122) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale gegebenenfalls mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und ebenso wie die Prospektion durch den Vorhabenträger zu finanzieren ist.

Landwirtschaft

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Bei deren Bewirtschaftung können sporadisch Gerüche, Staub, Lärm und Erschütterungen entstehen. Negative Auswirkungen auf die Solarmodule, die durch die landwirtschaftliche Produktion entstehen können sind vom Anlagebetreiber bzw. Rechtnachfolgern zu dulden.

Abfall

Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden.

Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten.

Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.

Reutlingen, den 03.06.2022

Gammertingen, den 03.06.2022

Clemens Künster
Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister
Freier Architekt + Stadtplaner SRL

Holger Jerg
Verbandsvorsitzender



Umweltbericht

zur 5. Änderung der 3. Gesamtfortschreibung
des Flächennutzungsplanes des
Gemeindeverwaltungsverbandes
Laucherttal

Stand 03.06.2022

Auftraggeber

Künster Architektur und Stadtplanung

Bearbeiterin

Laura Bäumler

Inhalt

1	Kurzdarstellung des Planungsinhalts und der Planungsziele.....	3
2	Bewertung der Umweltauswirkungen	3
3	Prognose der Umweltauswirkungen.....	4

Datengrundlage Abbildungen und Pläne (sofern nicht abweichend gekennzeichnet):

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg,
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-
Württemberg

Geofachdaten © Landesverwaltung Baden-Württemberg

www.menz-umweltplanung.de

info@menz-umweltplanung.de

Magazinplatz 1
72072 Tübingen

Tel 07071 - 440235

1 Kurzdarstellung des Planungsinhalts und der Planungsziele

Im Rahmen der 5. Änderung der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Laucherttal ist vorgesehen, bei Gammertingen-Kettenacker ein Sondergebiet zur Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage auszuweisen.

Der vorliegende Bericht beschäftigt sich mit den Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Stufe des Flächennutzungsplans. Parallel hierzu wurde für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Großflächige Freiflächenphotovoltaikanlage im Gewinn Zaisenholzacker“ ein Umweltbericht erstellt.

Die Begehung der Flächen zur Erhebung der Biotoptypen und des Landschaftsbilds erfolgte im Juni 2021. Zudem erfolgte im Frühjahr 2021 eine Erhebung der Brutvögel durch 6 Begehungen sowie im Juli 2021 eine Erfassung der Dicken Trespe (*Bromus grossus*). Sowohl die Begehungen als auch die Erhebungen zu den übrigen entscheidungsrelevanten Schutzgütern erfolgten flächendeckend für die im Steckbrief dargestellte Gebietsabgrenzung.

2 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands im Steckbrief enthält die Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen durch eine geplante Bebauung, sofern sie in diesem Planungsstadium abschätzbar sind.

In die Bewertung der Umweltauswirkungen fließen in Anlehnung an BMVBS (2008) gesetzliche und untergesetzliche Umweltstandards in Abhängigkeit von ihrem Ordnungscharakter ein. So wiegt die Überschreitung gesetzlicher Zulassungsschwellen oder Grenzwerte schwerer als das Nichteinhalten fachlicher Umweltstandards. Im Einzelnen kann in drei Bewertungskategorien unterschieden werden:

Bewertungskategorie I: Gesetzliche Zulassungsschwellen oder Grenzwerte deren Überschreitung i.d.R. nicht zulässig ist oder besondere Anforderungen an die Projektziele erfordert (Bsp.: Lärmgrenzwerte 16. BImSchV, Luftschadstoffgrenzwerte 39. BImSchV, Beeinträchtigung von Natura 2000, artenschutzrechtliche Verbote, geschützte Biotope, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, WSG Zone I und II, raumordnerische Ziele, Überschwemmungsflächen bis HQ₁₀₀, denkmalgeschützte Objekte).

Bewertungskategorie II: Richt- und Vorsorgewerte/untergesetzliche Beurteilungsmaßstäbe, deren besondere Berücksichtigung in der Abwägung geboten ist (Bsp.: Immissionswerte nach TA Luft [Einhaltung ist zu berücksichtigen]; Orientierungswerte Schall DIN 18005, raumordnerische Grundsätze/ Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Bio-

topverbund, Überschwemmungsflächen bis HQ_{extrem}, Wirkräume regional bedeutsamer Denkmale, Grundwasserleiter mit sehr hoher und hoher Bedeutung).

Bewertungskategorie III: Orientierungswerte und fachliche Umweltstandards, die der Konkretisierung umweltpolitischer Ziele dienen (Bsp.: gutachterliche Fachkonventionen (Lärm, Vögel, critical loads), Landschaftsbild und Erholung/ relevante Blickbeziehungen, Bewertung der Bedeutung von Biotopen, Rote Listen).

Die Bewertung erfolgt vorhabenbezogen unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit ergriffen werden können.

Auf diesen Grundsätzen fußt eine dreistufige Bewertung der Umweltauswirkungen:

geringe Auswirkungen

erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung von bis zu mäßig bedeutenden Werten und Funktionen. Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten sind maximal mit einem mittleren Kompensationsaufwand verbunden oder lassen sich vermeiden.

hohe Auswirkungen

erhebliche Beeinträchtigung von mindestens hoch bedeutenden Werten und Funktionen, Beeinträchtigungen mit verhältnismäßigem Aufwand (mittel-hoch oder hoch) in der Regel kompensierbar, gesetzliche Zulassungshürden können durch verhältnismäßige Maßnahmen überwunden werden.

sehr hohe Auswirkungen

erhebliche Beeinträchtigungen von mindestens hoch bedeutenden Werten und Funktionen, Beeinträchtigungen sind nicht oder nur mit sehr hohem Aufwand kompensierbar, gesetzliche Zulassungshürden stehen dem Vorhaben unmittelbar entgegen, lassen sich nur im Ausnahmefall mit sehr hohem Aufwand und langem zeitlichem Vorlauf überwinden.

In Einzelfällen werden Zwischenstufen gebildet.

3 Prognose der Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Umweltprüfung der Schutzgüter für die untersuchte Fortschreibungsfläche in einem Steckbrief dargestellt.

Gebiet: Solarpark im Gewann Zaisenholzäcker	Gemeinde: Gammertingen
--	-------------------------------

Flächengröße: 15,65 ha Geplante Gebietsart: Sondergebiet



Regionale Freiraumstruktur

Die rechtskräftige 1. Fortschreibung des Regionalplans der Region Bodensee-Oberschwaben (REGIONALVERBAND BODENSEE-OBERSCHWABEN 2021) enthält keine räumlich konkretisierten Ziele für den Geltungsbereich. Die nördlich und südlich angrenzenden Waldflächen sind teilweise als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen ausgewiesen.

Lage

In einem überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebiet nordöstlich von Kettenacker. An den Gemeindegrenzen zu Pfronstetten und Trochtelfingen.

Nutzung

Ackerflächen und ein landwirtschaftlicher Weg.

Biotopverbund/ geschützte Teile von Natur und Landschaft

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Naturpark „Obere Donau“ sowie in der Zone III des Wasserschutzgebiets „Kesselbrunnen/Kohlplatte“. Ca. 150 m südlich des Geltungsbereichs befindet sich eine als Naturdenkmal geschützte Rotbuche.

Geschützte Biotope: Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine geschützten Biotope. In ca. 80 m bis 120 m Entfernung befinden sich die nach § 30 BNatSchG bzw. § 30a LWaldG geschützten Biotope „Magerrasen S Schmiedberg NO Kettenacker“ und „Laubholz-Kulturen bei Kettenacker“.

Biotopverbundflächen: keine Relevanz für den landesweiten Biotopverbund oder als Wildtierkorridor

Gebiet: Solarpark im Gewann Zaisenholzäcker		Gemeinde: Gammertingen	
derzeitiger Umweltzustand bezogen auf Schutzgüter			
Mensch/ Gesundheit	Durch die landwirtschaftliche Nutzung des Gebiets sind geringe Lärm- und Luftbelastungen anzunehmen. Eine Überschreitung der Richt-, Grenz- und Orientierungswerte des Immissions- und Lärmschutzes ist nicht anzunehmen.		
Geologie	Unterer Massenkalk Verwitterungs-/Umlagerungsbildung		
Boden	Kolluvium über Terra fusca aus Abschwemmmassen über Fließerden (q53) Braune Rendzina, Rendzina und Terra fusca aus Kalkstein (q14) <u>Bedeutung der Bodenfunktionen:</u> Natürliche Bodenfruchtbarkeit: 2,5 mittel - hoch, 2,0 mittel Ausgleichskörper im Wasserkreislauf unter Landwirtschaft: 2,5 mittel – hoch, 1,5 gering bis mittel Filter- und Pufferkapazität unter Landwirtschaft: 3,5 hoch – sehr hoch, 2,5 mittel - hoch Sonderstandort für die naturnahe Vegetation: 8,0 keine hohe oder sehr hohe Bewertung, 2,5 mittel – hoch		
Grundwasser	<u>Hydrogeologische Einheit:</u> Massenkalk-Formation, Kluft-/Karstgrundwasserleiter Durchlässigkeit: mittel Ergiebigkeit: hoch Teilweise Deckschicht: Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen <u>Bedeutung der Deckschicht für den Grundwasserhaushalt:</u> Je nach lithologischer Ausprägung Porengrundwasserleiter mit meist geringer Durchlässigkeit und Ergiebigkeit oder Deckschicht mit stark wechselnder Porendurchlässigkeit und mäßiger bis sehr geringer Ergiebigkeit <u>Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung:</u> gering bis mittel		
Oberflächengewässer	Nicht vorhanden		
Klima/ Luft	Kaltluftentstehungsgebiet (Ackerflächen): ja Kaltluftströmung ohne siedlungsklimatische Relevanz Keine lufthygienische Vorbelastung Wärmebelastung: gering bis mittel Durchlüftung: gut		
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<u>Biotoptypen besonderer Bedeutung</u> (Nummerierung nach LUBW und ggf. FFH-Lebensraumtyp) Geringe Bedeutung 37.10 Acker		

Gebiet: Solarpark im Gewinn Zaisenholzäcker	Gemeinde: Gammertingen
--	-------------------------------

Arten	Betroffene relevante Arten/Artengruppen:	Vorkommens- wahrschein- lichkeit	Kompen- sations- aufwand
	FFH-RL Anhang IV und II		
	Haselmaus	-	
	Biber	-	
	Fledermäuse	2	-
	Schlingnatter, Zauneidechse	-	
	Gelbauchunke, Kreuzkröte, Laubfrosch, Kammolch	-	
	Groppe, Bachneunauge, Huchen, Schlammpeitzger, Bitterling, Streber, Steinkrebs, Kleine Flussmuschel	-	
	Grüne Flussjungfer	-	
	Nachtkerzenschwärmer, Goldener Scheckenfalter	-	
	Spelz-Trespe	-	
	Frauenschuh	-	
	Grünes Besenmoos, Firnisglänzendes Sichelmoos	-	
	Vogelarten		
	Arten von Streuobstwiesen (z. B. Gartenrotschwanz, Star, Feldsperrling)	-	
	Überwiegend Gehölzbrüter mittlerer und trockener Standorte (z.B. Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Neuntöter, Grauschnäpper, Goldammer, Dorngrasmücke)	-	
	Arten der Feuchtgebiete (z.B. Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger)	-	
	Weißstorch (Nahrungsflächen)	-	
	Arten von Ackerbaulandschaften (z. B. Feldlerche, Wachtel)	1	mittel
	Arten von Siedlungen (z. B. Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe)	-	
	Vorkommenswahrscheinlichkeit 1= nachgewiesen, 2= wahrscheinlich, 3= möglich, 4 = sehr unwahrscheinlich aber nicht auszuschließen, - = kein Vorkommen		

Landschaft	<p><u>Eigenart:</u> gering Keine wertbestimmenden Elemente des Naturraums innerhalb des Geltungsbereichs.</p> <p><u>Landesweite Bewertung der Landschaftsbildqualität in BW:</u> gering bis mittel</p> <p><u>Relevante Sichtbeziehungen:</u> Keine Sichtbarkeit von der Sattlerkapelle.</p> <p><u>Einsehbarkeit/ Verletzlichkeit:</u> gering Es besteht nur eine Sichtbarkeit im Nahbereich der Vorhabensfläche.</p>
Erholungsinfrastruktur	Östlich verläuft ein Wanderweg und auf der südlich gelegenen Straße ein Rad- und Wanderweg.

Gebiet: Solarpark im Gewinn Zaisenholzäcker	Gemeinde: Gammertingen
Kultur-/ Sachgüter	<p>Südwestlich der Vorhabensfläche im Gewinn Kapellenhau (Flst. 469) befindet sich eine vorgeschichtliche Grabhügelgruppe. Innerhalb des Geltungsbereichs wurden 2021 Sondagen durch das Landesamt für Denkmalpflege durchgeführt. Diese brachten keine archäologischen Funde oder Befunde.</p> <p>Südöstlich des Vorhabens befindet sich die Sattlerkapelle sowie ein Feldkreuz.</p>
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	
Voraussichtliche Beeinträchtigungen (Konfliktschwerpunkte fett gedruckt)	
Mensch/ Gesundheit	Es sind keine Überschreitungen von Richt-, Grenz- und Orientierungswerte des Lärm- und Immissionsschutzes zu erwarten.
Boden	<p>Es sind Böden mit überwiegend mittlerer bis hoher Bedeutung betroffen. Allerdings ist die Versiegelung durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage i.d.R. gering.</p> <p>Zur Minderung der Beeinträchtigungen sollten Zufahrten, Stellplätze und Wege mit einer wassergebundenen Decke hergestellt werden. Zudem sollten Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Böden im Zuge der Bauarbeiten ergriffen werden.</p> <p>Hohe Auswirkungen</p>
Grundwasser	<p>Im Gebiet befindet sich ein Grundwasserleiter mit hoher Bedeutung. Durch Freiflächen-solaranlagen sind keine Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser zu erwarten. Die Versiegelung ist gering und das anfallende Niederschlagswasser läuft an den Modulen herab und versickert auf der Fläche. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate zu erwarten.</p> <p>Geringe Auswirkungen</p>
Oberflächengewässer	<p>Es sind keine Oberflächengewässer betroffen. Es ist nicht von einer Erhöhung des Oberflächenabflusses auszugehen.</p> <p>Geringe Auswirkungen</p>
Klima/Luft	<p>Für die Zukunft sind zusätzliche Wärmebelastungen durch Klimaveränderungen prognostiziert, vor allem durch eine Zunahme der Zahl, der Dauer und Intensität an Sommer- und Hitzetagen. Durch die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien wird der Ausstoß von Treibhausgasen reduziert, was positiv für das Klima zu werten ist. Zudem beeinträchtigen Freiflächenphotovoltaikanlagen die Kaltluftentstehung und den -abfluss i.d.R. nicht.</p> <p>Geringe Auswirkungen</p>
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>Verlust von Biotoptypen mit geringer Bedeutung: Acker</p> <p>Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG: Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt bei Arten von Ackerbaulandschaften (Feldlerche) ein. CEF-Maßnahmen mit mittlerem Aufwand sind notwendig.</p> <p>Hohe Auswirkungen</p>
Landschaftsbild und Erholung	<p>Von den Rad- und Wanderwegen entlang des Gebiets ist eine visuelle Veränderung durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage wahrnehmbar.</p> <p>Durch eine Eingrünung sind die Auswirkungen zu minimieren.</p> <p>Hohe Auswirkungen</p>

Gebiet: Solarpark im Gewinn Zaisenholzäcker	Gemeinde: Gammertingen
--	-------------------------------

Kultur-/ Sachgüter	Keine zu erwartenden Beeinträchtigungen
--------------------	---

	Geringe Auswirkungen
--	----------------------

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Es sind keine entscheidungsrelevanten Wechselwirkungen zu erwarten.
--	---

Fläche	Durch die Freiflächensolaranlage kommt es zu einer Umwandlung der Flächennutzung. Es kommt zu einer geringen Versiegelung durch Betriebsgebäude, Wege und den Aufständerungen der Module. Der überwiegende Teil der Fläche verbleibt unversiegelt. Eine eingeschränkte Grünlandnutzung ist unter den PV-Anlagen weiterhin möglich. Es sollte eine Rückbauverpflichtung im Bebauungsplan festgesetzt werden.
--------	---

Besondere naturschutzrechtliche Prüfungen

Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung
§ 34 BNatSchG

Artenschutzrechtliche Prüfung §44 BNatSchG	Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung muss im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt werden.
---	---

Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen

Vermeidung von Konflikten mit Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

- vorgezogene Maßnahmen zur Förderung der Feldlerche
- kleintierdurchlässige Gestaltung der Einfriedungen

Vermeidung von Konflikten mit Landschaftsbild und Erholung:

- Eingrünung des Gebiets

Vermeidung und Minderung von Konflikten mit Boden und Wasser:

- Versickerung des Niederschlagwassers vor Ort
- Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen für Zufahrten, Stellplätze und Wege
- Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Böden

Naturschutzrechtliche Verbots- und Ausnahmeregelungen sowie Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind zu beachten:

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG